



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, die Glücksspielaufsicht im Bereich der stationären Sportwettvertriebsstätten weiterhin effektiv wahrnehmen zu können, und zwar insbesondere unter den Aspekten des Jugendschutzes, der Suchtprävention und des Spielerschutzes. Hierfür ist in der Sportwettvertriebsverordnung (SVVO) ein Mindestabstand von 100 m Luftlinie von Wettvertriebsstätten zu Bildungseinrichtungen, Jugendzentren und Suchtberatungsstellen geregelt. Diese Regelungen sollen zusätzlich auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Hierfür sollen § 3 Absatz 5 Ausführungsgesetz zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Erster GlüÄndStV AG) und § 23 Absatz 8 Gesetz über die Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz) geändert und die Regelungslücke geschlossen werden. Der Grund dafür ist, dass für Berufsausübungsregelungen, die das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG einschränken, eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist.

Eine solche gesetzliche Grundlage soll darüber hinaus auch für das bisher allein in der Sportwettvertriebsverordnung (SVVO) verankerte Verbot von Geldspielgeräten und den Verkauf von Alkohol in Sportwettbüros geschaffen werden. Diese Regelungen dienen in mehrfacher Hinsicht dem Spielerschutz und der Suchtprävention. Zur Spielsuchtgefahr durch Sportwetten sollen nicht zusätzliche Suchtpotentiale durch Geldspielgeräte und Alkoholverkauf und –konsum hinzukommen.

Die Einführung eines Ordnungswidrigkeiten-Tatbestandes im Glücksspielgesetz ist als zusätzliche Sanktionsebene erforderlich, da es hier bisher nur die Möglichkeit des Widerrufs der Genehmigung gibt. Für diesen bestehen im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hohe Hürden und erhebliche Rechts- und Haftungsrisiken für das Land. Mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren kann auch auf kleinere Rechtsverstöße der Glücksspielanbieter reagiert werden.

B. Lösung

Die Bestimmungen der SVVO über die Abstandsregelungen zu Bildungseinrichtungen, Jugendzentren und Suchtberatungsstellen und das Verbot von Geldspielgeräten

und Alkoholausschank in Wettvertriebsstätten wird durch den Gesetzentwurf auf die erforderliche gesetzliche Grundlage gestellt.

Ohne die Gesetzesänderung müssten auch Wettvertriebsstätten neben Schulen, Jugendzentren und Suchtbehandlungs- und –beratungsstellen genehmigt werden.

Die SVVO gilt sowohl für die vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten erteilten Genehmigungen als auch für die künftig zu erteilenden bundesweit geltenden Lizenzen nach dem GlüÄndStV. Sie enthält die zentralen Regelungen für die effektive Aufsicht über die Sportwettanbieter und eine wirksame Steuerung des Glücksspielmarktes. Die SVVO ist Grundlage für die bislang erzielten Erfolge in der Regulierung des stationären Sportwettenmarktes in Schleswig-Holstein.

Außerdem wird eine weitere Regelungslücke im Glücksspielgesetz geschlossen, indem ein Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand aufgenommen wird und so ein Gleichklang zum Ersten GlüÄndStV AG hergestellt wird, das die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände bereits enthält.

Die bisherige Aufsichtspraxis hat gezeigt, dass auch bei kleineren Rechtsverstößen der Glücksspielanbieter – wie bereits im Ersten GlüÄndStV AG vorgesehen – eine Sanktionsmöglichkeit geschaffen werden sollte.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten, Verwaltungsaufwand und Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Da die bereits bestehenden Regelungen der SVVO lediglich klarstellend auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden sollen, sind weder zusätzliche Kosten noch ein erhöhter Verwaltungsaufwand für das Land und die Kommunen zu erwarten. Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind gleichfalls nicht ersichtlich.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Überwachung der stationären Wettvertriebsstätten obliegt jedem Land in eigener Zuständigkeit und erfolgt durch Vor-Ort-Kontrollen.

F. Information des Landtages nach Art. 28 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf wird dem Landtag nach der Kabinettsbefassung zugeleitet.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten.

Gesetz zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV AG) vom 1. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 493), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 in eingefügt:

„(5) Unzulässig ist der stationäre Vertrieb von Sportwetten in Räumlichkeiten,

1. in denen der Ausschank, Konsum oder Verkauf von alkoholhaltigen Getränken stattfindet,
2. die sich in einem Gebäude oder Gebäudekomplex befinden, in dem eine Spielhalle oder Spielbank betrieben wird oder
3. in denen Geldspielgeräte im Sinne des § 33 c Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), aufgestellt werden.

Beim stationären Vertrieb von Sportwetten ist ein Mindestabstand zwischen der Wettvertriebsstätte und bestehenden Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen der Jugendarbeit sowie Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstätten zu wahren. Die Größe des einzuhaltenden Abstandes kann durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geregelt werden.“

2. Durch das Einfügen des neuen Absatzes 5 wird der bisherige Absatz 5 in § 3 Absatz 6, um die fortlaufende Zählung wieder herzustellen.

3. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 9 angefügt:

„9. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 Sportwetten vertreibt.“

4. In Nummer 7 ist das Wort „oder“ zu streichen und durch ein Komma zu ersetzen. In Nummer 8 ist der Punkt als Satzabschluss nach dem Wort „trägt“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Artikel 2

Das Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz) vom 20. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S.280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 493), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Unzulässig ist der stationäre Vertrieb von Sportwetten in Räumlichkeiten,

1. in denen der Ausschank, Konsum oder Verkauf von alkoholhaltigen Getränken stattfindet,

2. die sich in einem Gebäude oder Gebäudekomplex befinden, in dem eine Spielhalle oder Spielbank betrieben wird oder

3. in denen Geldspielgeräte im Sinne des § 33 c Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), aufgestellt werden.

Beim stationären Vertrieb von Sportwetten ist ein Mindestabstand zwischen der Wettvertriebsstätte und bestehenden Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen der Jugendarbeit sowie Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstätten zu wahren. Die Größe des einzuhaltenden Abstandes kann durch Rechtsver-

ordnung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geregelt werden.“

2. Es wird ein neuer § 33 a eingefügt:

„§ 33 a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Glücksspielgesetz ohne Genehmigung ein Glücksspiel veranstaltet, vermittelt oder vertreibt,

2. entgegen § 27 Absatz 1 Glücksspielgesetz Minderjährige an öffentlichen Glücksspielen teilnehmen lässt,

3. entgegen § 26 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 Glücksspielgesetz für öffentliches Glücksspiel wirbt,

4. entgegen § 26 Absatz 3 Glücksspielgesetz für unerlaubtes Glücksspiel wirbt,

5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Absatz 1 Satz 2 und 3 Nummer 4 Glücksspielgesetz zuwiderhandelt,

6. als Veranstalterin oder Veranstalter, Vermittlerin oder Vermittler, Vertreiberin oder Vertreiber von Glücksspielen nicht in der in § 17 Absatz 6 Satz 2 Glücksspielgesetz bezeichneten Weise für die Einhaltung der Verbote nach § 17 Absatz 6 Satz 1 Glücksspielgesetz Sorge trägt,

7. entgegen § 23 Absatz 8 Satz 1 Glücksspielgesetz Sportwetten vertreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Die Landrätinnen und Landräte und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden sind für das stationäre Angebot und den stationären Vertrieb von Glücksspielen zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Für das Angebot von Online-Glücksspielen und den Fernvertrieb von Glücksspielen ist das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, die Glücksspielaufsicht im Bereich der stationären Sportwettvertriebsstätten weiterhin effektiv wahrnehmen zu können, und zwar insbesondere unter den Aspekten des Jugendschutzes, der Suchtprävention und des Spielerschutzes. Hierfür ist in der SVVO ein Mindestabstand von 100 m Luftlinie von Wettvertriebsstellen zu Bildungseinrichtungen, Jugendzentren und Suchtberatungsstellen geregelt. Diese Regelungen sollen zusätzlich auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Hierfür sollen § 3 Absatz 5 Erster GlüÄndStV AG und § 23 Absatz 8 Glücksspielgesetz geändert und eine Regelungslücke geschlossen werden.

Der Grund dafür ist, dass für Berufsausübungsregelungen, die das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG einschränken, eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist.

Eine solche gesetzliche Grundlage soll darüber hinaus auch für das bisher allein in der SVVO verankerte Verbot von Geldspielgeräten und den Verkauf von Alkohol in Sportwettbüros geschaffen werden. Diese Regelungen dienen in mehrfacher Hinsicht dem Spielerschutz und der Suchtprävention. Zur Spielsuchtgefahr durch Sportwetten sollen nicht zusätzliche Suchtpotentiale durch Geldspielgeräte und Alkoholverkauf und –konsum hinzukommen.

Die Einführung eines Ordnungswidrigkeiten-Tatbestandes im Glücksspielgesetz ist als zusätzliche Sanktionsebene erforderlich, da es hier bisher nur die Möglichkeit des Widerrufs der Genehmigung gibt. Für diesen bestehen im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hohe Hürden und erhebliche Rechts- und Haftungsrisiken für das Land.

Die Bestimmungen der SVVO über die Abstandsregelungen zu Bildungseinrichtungen, Jugendzentren und Suchtberatungsstellen und das Verbot von Geldspielgeräten und Alkoholausschank in Wettvertriebsstätten werden durch den Gesetzentwurf auf die erforderliche gesetzliche Grundlage gestellt.

Die SVVO gilt sowohl für die vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten erteilten Genehmigungen als auch für die künftig zu erteilenden bundesweit geltenden Lizenzen nach dem GlüÄndStV. Sie enthält die zentralen Regelungen für die effektive Aufsicht über die Sportwettanbieter und eine wirksame Steuerung des Glücksspielmarktes. Die SVVO ist Grundlage für die bislang erzielten Erfolge in der Regulierung des stationären Sportwettenmarktes in Schleswig-Holstein.

Außerdem wird eine weitere Regelungslücke im Glücksspielgesetz geschlossen, indem ein Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand aufgenommen wird und so ein Gleichklang zum Ersten GlüÄndStV AG hergestellt wird, das die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände bereits enthält.

Die bisherige Aufsichtspraxis hat gezeigt, dass auch bei kleineren Rechtsverstößen der Glücksspielanbieter – wie bereits im Ersten GlüÄndStV AG vorgesehen – eine Sanktionsmöglichkeit geschaffen werden sollte.